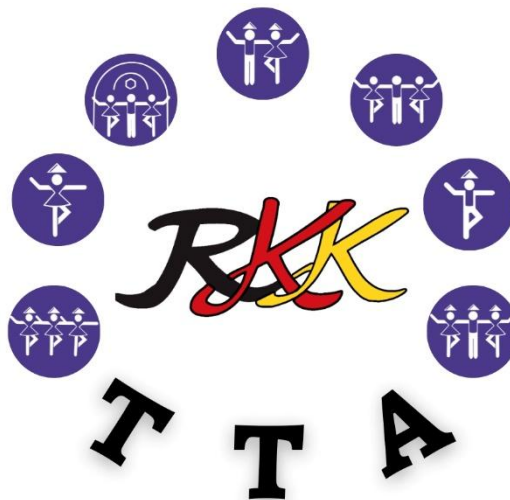


Tanzturnier-Richtlinien

für den karnevalistischen Gardetanzsport der RKK Deutschland



Präambel

1. *Arten der Turniere*
2. *Planung und Anmeldung*
3. *Online-Auslosung*
4. *RKK-Tanzausweis*
5. *Turnierteilnehmer*
6. *Erläuterungen der Disziplinen*
7. *Jury / Wertungsrichter*
8. *Wertung*
9. *Turnierablauf*
10. *Landes- und Deutsche Meisterschaften*
11. *Videoaufnahmen*
12. *Verschiedenes*
13. *Sieger in der Jahreswertung*
14. *Schlussbestimmung*

Präambel

Sinn und Zweck eines Tanzturniers soll die Förderung des karnevalistischen und heimatverbundenen Tanzsports – **Gardetanzsport** – und die Pflege der freundschaftlichen Verbindungen untereinander sowie die Erhaltung echten rheinischen Brauchtums – ohne an der Neuzeit vorbeizugehen - sein. **LEISTUNGSSPORT JA, ABER NICHT UM JEDEN PREIS!** Im Vordergrund sollten nicht nur der Wettbewerb, sondern vor allen Dingen auch die tänzerische Teilnahme und die Freundschaft unter den Vereinen stehen. **FAIR GEHT VOR!**

1. Arten der Turniere

1.1 *Verbandsoffene Turniere*

An diesen Turnieren können sich alle Vereine – frei einer RKK-Mitgliedschaft - beteiligen. Eine Qualifikation zu den Landesmeisterschaften ist auf einem verbandsoffenen Turnier nicht möglich.

1.2 *Verbandsinterne Turniere*

Alle Qualifikationsturniere und Landesmeisterschaften sowie die Deutsche Meisterschaft sind verbandsinterne Turniere. An diesen Turnieren können ausschließlich Vereine teilnehmen, die dem RKK angehören.

2. Planung und Anmeldung

2.1 Jedes beabsichtigte Turnier ist dem Tanzturnierausschuss der RKK zum Zwecke der Koordination bis zum 1. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung schriftlich anzumelden. Der Tanzturnierausschuss erstellt dann für das Folgejahr einen Tanzsportkalender, der im Internet (www.rkk-deutschland.de) sowie in dem Verbandsorgan „Die Bütt“ veröffentlicht wird.

2.2 Bei der Anmeldung eine einmalige pauschale Bearbeitungsgebühr pro Turniertag von 150 € bei Qualifikationsturnieren, 200 € bei Landesmeisterschaften und 250 € bei der Deutschen Meisterschaft an die RKK zu entrichten.

2.3 Als Austragungsort muss eine geeignete Halle mit einer sicheren und rutschfesten Bühne gewählt werden. Ggf. ist der Boden mit einem PVC-Belag abzudecken. Erfolgt der Bühnenaufbau extra für das Turnier ist großer Wert auf die Stabilität zu legen.

2.4 Grundbedingungen sind außerdem das Vorhandensein oder die Schaffung ausreichender Umkleideräume (Garderoben) in der Halle selbst oder in unmittelbarer Nähe der Halle.

2.5 In der Ausschreibung hat der Veranstalter die genaue Bühnengröße inklusive der Deckenhöhe sowie den Bühnenaufgang anzugeben, damit der Teilnehmer seine Proben entsprechend durchführen kann. Die Größe der Bühne muss mindestens 12 x 6 Meter betragen.

2.6 Am gleichen Tag wird innerhalb des RKK-Bereichs kein anderes Tanzturnier nach RKK-Richtlinien zugelassen.

2.7 Der Veranstalter muss das Tanzturnier umgehend bei der GEMA anmelden. Informationen zu der GEMA-Anmeldung erteilt die RKK-Geschäftsstelle.

2.8 Der Gardetanzsport beinhaltet insgesamt die nachstehend angeführten Disziplinen:

Disziplin I – Herrengarde bzw. Jungengarde (*max. 1 Mariechen*)

Disziplin II – Gemischte Garde

Disziplin III – Damen- bzw. Mädchengarde

Disziplin IV – Gardetanz Paare (*Tanzmariechen und –Offizier*)

Disziplin V – Gardetanz Solo (*a. Tanzmariechen / b. Tanzmajor*)

Disziplin VI - unbesetzt

Disziplin VII - unbesetzt

Disziplin VIII - Schautanz

Disziplin IX – unbesetzt

Disziplin X - Schaudarbietung

2.9 Die o.a. Disziplinen gelten einheitlich für die Bereiche Kinder/Jugend, Junioren und Senioren.

2.10 Beim Turnierablauf sollen die Gardetänze in der Reihenfolge Herrengarde, Tanzgarde gemischt, Tanzgarde weiblich, Paare und Solo erfolgen. Abweichungen hiervon sind nach Absprache mit der Obfrau/dem Obmann möglich.

2.11 Der Tanzturnierausschuss nennt dem Veranstalter die/den für ihn zuständigen Obfrau/Obmann. Diese/r ist dann ab sofort der Ansprechpartner für alle Fragen, die dieses Turnier betreffen.

2.12 Die Anmeldung ist nur noch über das Online-Meldeportal möglich. Mit dem Eintrag in das Meldeportal werden diese Richtlinien vom anmeldenden Verein in allen Punkten anerkannt. Eine Ablehnung ist nicht möglich. Formlose Anmeldungen z.B. per E-Mail oder in schriftlicher Form bereits vor Veröffentlichung der Turnierausschreibung sind nicht mehr zulässig. Die Turniere werden ca 6-8 Wochen vor dem Turniertag im Meldeportal geöffnet. Über den Mitglieder-Login kann das Portal genutzt werden und die Meldungen durchgeführt werden.

2.13 Bei der Anmeldung ist anzugeben:

- Disziplin
- Dauer des Tanzes (reine Tanzlänge; ohne Ein- und Ausmarsch)
- Personenzahl
- Bei den Disziplinen IV und V: Vor- und Zuname der Tänzer/in + Geburtsdatum
- Bei den Disziplinen VIII und IX: Sind Requisiten anzumelden?
- Bei den Disziplinen VII und X: Tanzbeschreibung
- GEMA-Nr.

2.14 Bei der Anmeldung müssen realistische Angaben gemacht werden. D.h. bei der Meldung einer Gruppe darf die gemeldete Anzahl der Tänzer/innen nicht zu weit von der tatsächlichen Tänzerzahl auf der Bühne abweichen. Ebenso ist die Tanzlänge bei der Anmeldung möglichst genau anzugeben. Sollten wiederholt starke Abweichungen zwischen gemeldeten Personen und Zeiten zu den tatsächlichen Aktiven auf der Bühne und der gemessenen Zeit vorliegen, dann behält es sich der Tanzturnierausschuss vor, Verwarnungen auszusprechen.

2.15 Nach Prüfung der Anmeldung erhält der Teilnehmer/Verein automatisch eine Bestätigung per E-Mail und eine Zahlungsaufforderung für die Startgebühren.

2.16 Der Anmeldeschluss wird vom Veranstalter festgesetzt und ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Anmeldeschluss wird das Turnier im Online-Portal geschlossen.

Bis zur Zahlungsfrist ist das vom Veranstalter festgelegte Startgeld auf das von ihm zu benennende Konto zu überweisen, **ansonsten erfolgt keine Auslosung der Meldung.**

2.17 Das Startgeld sollte für Gruppen zwischen 25,00 € und 30,00 € und für Solos und Paare zwischen 20,00 € und 25,00 € liegen. Bei der Deutschen Meisterschaft liegt das Startgeld bei 35,00 € für Solisten und Paare und 40,00 € für Gruppen.

2.18 Vereine, die ihre Meldung bis zur Auslosung zurückziehen, erhalten ihre Startgelder abzüglich einer Kostenpauschale von 10,00 € zurück.

2.19 Bei einer Abmeldung nach der Auslosung erfolgt keine Rückerstattung.

2.20 Das Zahlen von Startprämien ist nicht gestattet.

2.21 Abmeldungen sind ausschließlich über das Onlineportal oder die eMail-Adresse des Tanzturnierausschusses rkk-tanzturnierausschus@web.de erlaubt. Abmeldungen über den Veranstalter oder andere Kanäle werden nicht berücksichtigt. Der Starter gilt dann als unentschuldigt.

2.22 Starter, die ohne Abzumelden am Turniertag nicht erscheinen, werden einmal verwarnet. Beim zweiten unentschuldigten Fehlen wird der Starter bis zum Ende der laufenden Turniersaison gesperrt.

2.23 Pro Starter und pro Saison sind zwei Abmeldungen am Turniertag erlaubt. Bei der dritten Abmeldung am Turniertag wird der Starter für das nächste gemeldete Turnier gesperrt.

2.24 Bei den Qualifikationsturnieren ist die Anzahl der Starter auf maximal 90 Tänze pro Turniertag begrenzt. Bei Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft gibt es keine Starterbegrenzung. Falls für das jeweilige Turnier hohe Starterzahlen erwartet werden kann sich das Turnier auch auf 2 Tage erstrecken. In diesem Fall starten samstags die Altersklassen der Kinder und Junioren und sonntags die Senioren. Die Mindeststarterzahl, bei der ein Turnier stattfinden muss, liegt bei 45.

2.25 Die Kosten des Tanzturniers (Vorbereitung, Durchführung, Jury etc.) trägt der ausrichtende Verein (nachfolgend „Veranstalter“ genannt). Er besorgt auch alle erforderlichen Genehmigungen etc.

2.26 In der Halle muss WLAN bzw. ein Internetzugang vorhanden sein.

2.27 Der Tanzturnierausschuss schließt jedes Jahr eine Vereinbarung mit dem ausrichtenden Verein zur Durchführung eines Tanzturniers ab, dass das Turnier nach den Vorgaben der RKK durchzuführen ist. Eine Absage im laufenden Turnierjahr ist **nicht** gestattet, es sei denn, die Anmeldezahlen liegen unter der Hälfte der maximalen Starterzahl (45). Sollte ein Turnier dennoch im laufenden Jahr durch den Veranstalter abgesagt werden, ist ggf. mit Sanktionen zu rechnen. Der Tanzturnierausschuss behält es sich vor, im Falle einer Turnierabsage sämtliche dem Veranstalter angeschlossenen Tänzerinnen und Tänzer (Solisten, Paare und Gruppen) für das restliche Turnierjahr von weiteren Turnieren auszuschließen.

2.28 Alle Turnierveranstalter werden vertraglich verpflichtet, mit mindestens einem Vertreter an der jährlich stattfindenden Ausrichter-Schulung teilzunehmen. Sollte ein Verein bei der Schulung nicht vertreten sein wird ihm die Ausrichtung des im gleichen Jahr stattfindenden Turniers entzogen.

3. Online-Auslosung

3.1 Die Auslosung erfolgt online durch den Tanzturnierausschuss.

3.2 Die bei der Auslosung erzeugte Startliste und eine ggf. vorliegende Tanzbeschreibung der Disziplin X wird vom Tanzturnierausschuss an den Veranstalter, die Obfrau/den Obmann und die angesetzte Jury gesendet. Der Veranstalter leitet die Teilnehmerliste im Anschluss an die gemeldeten Vereine weiter.

3.3 Die Teilnehmer sind verpflichtet, in der ermittelten Reihenfolge aufzutreten.

3.4 Sollte ein Auftritt in einer Disziplin bei der Auslosung vergessen worden sein, so erfolgt die Ermittlung der Startnummer unter Aufsicht der Obfrau / des Obmanns per Los. Der Auftritt erhält dann die Startnummer „a“ und startet nach der regulären Startnummer.

3.5 Nach der Auslosung sind keine Nachmeldungen mehr möglich.

4. RKK – Tanzausweis

4.1 Die Teilnehmer müssen Amateure und im Besitz eines gültigen RKK-Tanzausweises sein. Der Tanzausweis ist für die Anmeldung über das Online-Meldeportal zwingend nötig. Der Tanzausweis muss am Turniertag vorliegen. Ohne Ausweis ist kein Start möglich.

4.2 Die Ausweise sind bei der RKK-Geschäftsstelle bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Turnier online zu beantragen. Dies erfolgt ausschließlich über die Homepage der RKK unter www.rkk-deutschland.de mit dem dort hinterlegten ausfüllbaren Formular.

4.3 Den online ausgefüllten Anträgen ist je 1 Passfoto der Tänzer/innen in guter Auflösung in einem gängigen Dateiformat (z. B. jpg) beizufügen. Für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere der Geburtsdaten, ist der Antragsteller verantwortlich.

4.4 Die Angaben in den fertigen Ausweisen müssen nach der Zustellung auf die Richtigkeit überprüft werden. Werden hierbei Fehler festgestellt, ist die umgehende Änderung und somit die Neuausstellung des Ausweises notwendig. Die Berichtigung muss umgehend nach Erhalt des Ausweises erfolgen.

4.5 Die Tanzausweise sind nach dem Datum der Ausstellung für Kinder/Jugend und Junioren 5 Jahre lang gültig und für Senioren 10 Jahre. Die Tanzausweise müssen nach dem Ablauf dieser Zeit umgehend erneuert werden.

4.6 Eine sofortige Änderung und somit eine Neuausstellung des Ausweises ist auch bei Namensänderungen (z.B. Heirat) notwendig.

4.7 Mit dem Antrag auf Neuausstellung ist der bisherige Ausweis einzureichen bzw. wird dieser für ungültig erklärt.

4.8 Die Tanzausweise bleiben Eigentum der RKK und müssen nach der tänzerischen Laufbahn an die Geschäftsstelle zurückgegeben werden.

4.9 Für das Ausstellen eines Ausweises berechnet die RKK eine Gebühr von 5.-€ pro Ausweis und eine Versandpauschale von 3.-€ pro Auftrag.

4.10 Während der laufenden Turniersaison sind Vereinswechsel ausgeschlossen. Bei einem Vereinswechsel dürfen die Tänzer/innen erst in der nächsten Saison für einen anderen Verein starten.

5. Turnierteilnehmer

5.1 Alle Teilnehmer dürfen nur für einen Verein und in jeder Disziplin nur einmal antreten. Mehrere Auftritte eines Vereins in einer Disziplin können nur zugelassen werden, wenn es sich nachweislich um verschiedene Gruppen handelt. Diese sind klar zu bezeichnen, z.B. TC Koblenz Gruppe I, TC Koblenz Gruppe II.

5.2 Die Einteilung der Teilnehmer erfolgt analog den Vorgaben der Sportbünde in drei Gruppen:

- Kinder/Jugend
- Junioren
- Senioren

Die entsprechenden Jahrgänge werden jährlich angepasst und auf der Internetseite der RKK veröffentlicht.

5.3 Wenn die Partner eines Tanzpaares verschiedenen Altersgruppen angehören dürfen sie nur dann gemeinsam in der höheren Altersgruppe tanzen, wenn der Altersunterschied der Partner nicht mehr als 36 Monate beträgt.

5.4 Abweichungen sind innerhalb der RKK-Turniere bei Gruppen dahingehend möglich, dass bis zu 2 Tänzer/innen aus den darunter liegenden Jahrgängen mittanzen dürfen. Erlaubt sind demnach bei den Senioren bis zu 2 Tänzer/innen aus den Juniorenjahrgängen bzw. bei den Junioren bis zu 2 Tänzer/innen aus dem Bereich Kinder/Jugend. Die Teilnahme eines Tänzers /einer Tänzerin aus dem Kinder-/Jugend-Bereich bei den Senioren ist nicht erlaubt.

5.5 In den Kinderdisziplinen muss die/der Tänzer/in im Turnierjahr mindestens 6 Jahre alt sein oder im Verlauf des Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

5.6 Das Alter bzw. der Jahrgang des Teilnehmers / der Teilnehmerin ist anhand des Tanzausweises nachzuweisen. Bei falschen Angaben in dem Ausweis erfolgt unabhängig von der Schuldfrage der sofortige Ausschluss der Gruppe bzw. des Tanzpaares oder des Tanzmariechens des Vereins in dieser Disziplin vom Turnier.

5.7 Werden die falschen Angaben erst später nachgewiesen wird der ertanzte Platz rückwirkend durch den Tanzturnierausschuss aberkannt und die Gruppe bzw. das Tanzpaar oder das Tanzmariechen / der Tanzmajor disqualifiziert.

5.8 Der Tanzturnierausschuss verhängt außerdem eine Mindestsperre von einem Jahr. Im Wiederholungsfall und wenn mehrere Vergehen zusammen kommen kann die Sperre auch länger bemessen werden und sich auf den ganzen Verein erstrecken. Diese Sanktionen gelten ebenso beim Vorliegen von Betrug und Urkundenfälschung.

5.9 Alle Aktiven haben bei den Turnieren kostenlosen Zutritt. Zusätzlich haben 1 Betreuer pro Solo oder Paar und 2 Betreuer pro Gruppe (unabhängig der Gruppengröße) freien Eintritt. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

5.10 Auf der Trainingsbekleidung, den Taschen, den Kostümschutzhüllen usw. ist jegliche Art von Werbung erlaubt.

5.11 Die Turnierteilnehmer müssen über ihren Verein den GEMA-Vertrag KG 001, KV 01 oder den GEMA-Vertrag der Landessportbünde (Vertrag über die Verwendung von Tonträgerwiedergaben bei Tanzgruppen) abgeschlossen haben. Vereine, die diesen Vertrag noch nicht haben, wenden sich bitte an die RKK-Geschäftsstelle. Hat ein teilnehmender Verein keinen oder nur einen unzureichenden GEMA-Vertrag, so haftet er gegenüber dem Veranstalter oder Ausrichter für die dadurch entstandenen Kosten in voller Höhe.

5.12 Jedes Turnier unterliegt den Vereinbarungen, die die RKK mit dem Bundesverband bzw. den Landesverbänden im karnevalistischen Tanzsport (LkT) im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und dem Deutschen Sportbund (DSB) getroffen hat.

5.13 Es ist strengstens untersagt, Medikamente einzunehmen oder zu verwenden, die auf der internationalen Dopingliste stehen. Zuwiderhandeln hat sofortige Disqualifikation vom Turnier und für den Verein eine Sperre von mindestens einem Jahr zur Folge. Die RKK behalten sich vor, Kontrollen durchzuführen.

6. Erläuterungen der Disziplinen

6.1 Zeitdauer

6.1.1 Alle Tänze – außer Herrengarde und Schaudarbietung – dürfen die Zeitdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Bei den Disziplinen I - Herrengarde und X - Schaudarbietung - gilt ein Zeitlimit von 8 Minuten inklusive Einmarsch.

6.1.2 Bei der Schaudarbietung kommen 4 Minuten für den Auf- und Abbau dazu. Zur besseren Kontrolle dieses Zeitlimits ist bei Bühnen, die einen Bühnenvorhang besitzen, der Vorhang offen zu lassen.

6.1.3 Bei den Disziplinen II bis IX darf der Einmarsch 60 Sekunden nicht überschreiten.

6.1.4 Die Mindestdauer eines Tanzes beträgt 2 Minuten und darf nicht unterschritten werden.

6.2 Gardetanz

6.2.1 Musik

Die Musik bei der Disziplin I – Herrengarde – darf nur Marschmusik sein. Bei den Disziplinen II bis V ist auch Musik erlaubt, die den Charakter einer Garde ausstrahlt. Eine zu starke Verfremdung der Musik - zum Beispiel technoähnlich oder mit Gesang oder das Abspielen mit einer wesentlich höheren Geschwindigkeit, als vom Hersteller vorgeschrieben – kann mit Punktabzug belegt werden.

Bei Solisten und Paaren ist am Anfang des Tanzes ein langsamer Musiktitel generell erlaubt; er darf jedoch maximal nur 30 Sekunden lang sein.

Ein langsamer Musiktitel ist während des übrigen Tanzes nicht erlaubt; es sei denn, er ist im Originaltitel enthalten.

6.2.2 Uniform

Weiblich: Kopfbedeckung (Dreispitz, Tschako, Husarenkappe, Grenadierhut etc.), Gardejacke, Garderock (auch einteilig), Strumpfhose, Höschen und Stiefel. Handschuhe sind ebenfalls erlaubt. Hosen sind nicht gestattet.

Männlich: Kopfbedeckung (wie weibliche Uniform), Gardejacke, Gardehose (auch einteilig), Socken, Gardestiefel oder festes Schuhwerk (keine Turn- oder Freizeitschuhe). Das Ganze muss Uniformcharakter haben. Handschuhe sind ebenfalls erlaubt. Röcke sind nicht erlaubt!

Herrengarde: Traditionsuniformen, zusätzlich mit Gewehren, Säbeln, Standarten usw.

Bei Nichteinhaltung des Gardecharakters entscheidet der Tanzturnierausschuss über Punktabzug oder Disqualifikation.

6.3 Schautanz

6.3.1 Musik

Der Schautanz kann alle Arten von Musik (z.B. Jazz, Klassik, Pop usw.) zum Inhalt haben.

6.3.2 Kostüm

Das Tragen von Gardeuniformen ist beim Schautanz verboten. Ansonsten ist die Kostümgestaltung beliebig, sie darf jedoch nicht gegen Anstand und Sitte verstoßen und sollte altersgerecht gestaltet sein.

6.3.3 Tanzausführung

Alle Akteure auf der Bühne müssen tanzen. Dekorationen und Lichteffekte sind nicht erlaubt. Alle Tänzer/innen müssen während des Tanzens zu sehen sein. Sollten Tänzer/innen z.B. zum Umziehen unter einem Tuch verschwinden, handelt es sich um eine Schaudarbietung.

6.3.4 Requisiten

Sollten Requisiten zum Tanz gehören – z.B. Fächer zum spanischen Tanz – muss dies beim Auslösungstermin von der Obfrau / dem Obmann genehmigt werden. Beim Schautanz sind maximal 2 Requisiten pro Tanz erlaubt. Das Ab- und Anlegen von Kleidungsstücken darf den tänzerischen Ablauf nicht unterbrechen und bedarf ebenfalls bei der Auslösung der Genehmigung durch die Obfrau / den Obmann. Ein abgelegtes Kleidungsstück zählt als Kostümteil und wird erst dann zum Requisit, wenn es abgelegt und wiederaufgenommen wird.

6.4 Schaudarbietung

Im Gegensatz zum Schautanz, der nur Tanz sein darf, kann die Schaudarbietung auch nichttänzerische Elemente zum Inhalt haben. Eine Schaudarbietung kann sehr vielseitig sein. Hier ist jedes Kostüm – ggf. auch Gardeuniform – erlaubt, wenn es nicht gegen Anstand und Sitte verstößt. Die Musik kann beliebig sein. Artistik und Akrobatik usw. sind ebenso erlaubt wie der Einsatz von Requisiten, Kulissen, Dekorationen, Lichteffekte etc.

6.5 Gruppengröße

Die Mindeststärke einer Gruppe beträgt 6 Personen.

6.6 Tänze

Ein Tanz darf nicht mehr als 2 Jahre hintereinander gezeigt werden.

6.7 Bewertungskriterien

Zu jeder Disziplin liegen separate Bewertungskriterien vor, die die Jury bei Ihren Wertungen zugrunde legt. Die Bewertungskriterien sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage der RKK veröffentlicht.

7. Jury / Wertungsrichter

7.1 Die Jury besteht aus 9 bzw. 7 Wertungsrichtern, die von der RKK ausgebildet werden. Von den 9 bzw. 7 Wertungsrichtern werten jeweils 7 bzw. 5, ein/e Wertungsrichter/in kontrolliert die Tanzausweise und einer hält sich als Springer zur Verfügung. Die Jury wird – genau wie die Obfrau bzw. der Obmann - vom Tanzturnierausschuss - für das Turnier angesetzt. Über die Jurystärke entscheidet der Tanzturnierausschuss für jedes Turnier individuell.

7.1.1 Bei Freundschaftsturnieren gibt es keine Mindest- oder Höchstanzahl von Wertungsrichtern. Die Jurystärke wird vom Tanzturnierausschuss individuell festgelegt.

7.2 Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die Zusammenstellung und die Personenzahl der Jury.

7.3 Für die Jury müssen ein freier Blick zur Bühne und deren gesamte Überschaubarkeit gewährleistet sein. Der Abstand zwischen der Bühne und den Wertungsrichtertischen muss mindestens 3 Meter betragen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Jury bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von niemand behindert oder belästigt wird. Vor den Jurytischen darf sich niemand aufhalten und auch keinem Durchgang gewährt werden. Zwischen der Jury und den ersten Zuschauertischen ist eine Abtrennung von mindestens 2 Metern vorzusehen.

7.4 An den Wertungstischen dürfen sich außer den Wertungsrichtern und der Obfrau/dem Obmann keine anderen Personen außer evtl. angeforderten Helfern wie z.B. die Personen für das Einsammeln der Wertungszettel und deren Nachrechnung aufhalten.

7.5 Bei jedem Turnier wechseln die Jurymitglieder nach den einzelnen Jahrgangsguppen (Kinder/Jugend, Junioren und Senioren) nach Vorgabe der Obfrau / des Obmanns.

7.6 Ein Jury-Mitglied kann auf ausdrücklichen Wunsch – z.B. bei Auftritt des eigenen Vereins – ausgewechselt werden. Grundsätzlich ist das Werten des eigenen Vereins erlaubt.

7.7 Den Mitgliedern der Jury ist das Tragen von Kleidung mit Vereinselementen, Uniformen, Trachten etc. nicht gestattet. Die Jury-Mitglieder kleiden sich seriös festlich. Die Kleiderordnung ist von allen Personen einzuhalten, die am Turniertag eine offizielle Funktion haben (u.a. auch Passkontrolle, Turniersprecher, Rechner/innen usw.)

7.8 Das Trinken von alkoholischen Getränken sind der Jury und der Obfrau / dem Obmann während des laufenden Turniers generell untersagt.

7.10 Die Jury und die Obfrau / der Obmann arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich die Kosten für die Beköstigung (Essen, Getränke) und Fahrtkosten (je km 0,30 €) werden vom Veranstalter übernommen.

7.11 Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Turnierende in bar und wird von der Obfrau / dem Obmann vorgenommen.

7.12 Bei der Deutschen Meisterschaft, den Landesmeisterschaften und bei einigen Turnierstandorten muss der Veranstalter mit Übernachtungskosten für die Wertungsrichter/innen rechnen. Die Unterbringung der Wertungsrichter sollte in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes erfolgen.

7.13 Die Mitglieder der Jury bewerten unbeeinflusst die Darbietungen nach bestem Wissen und Gewissen. Die einmal gezeigte Wertungsnote ist maßgebend und unantastbar. Lediglich ein Zeige- oder Rechenfehler berechtigen zur Änderung der Wertung bis zum Beginn der Siegerehrung.

7.14 Alle Jury-Mitglieder sind verpflichtet an den stattfindenden Fortbildungen teilzunehmen. Die Seminare werden vom Tanzturnierausschuss durchgeführt und rechtzeitig terminiert.

7.15 Bewerbungen neuer Wertungsrichter nimmt der Tanzturnierausschuss entgegen. Eine Ausbildung zum Wertungsrichter/in ist nur als nicht mehr aktiver Tänzer möglich. Innerhalb der Ausbildung nimmt der/die Anwärter/in ebenfalls an den Schulungen teil. Im Rahmen der mindestens einjährigen Ausbildung wertet der/die Anwärter/in parallel zur Jury auf den Tanzturnieren, seine Wertung fließt allerdings nicht in die Gesamtpunktzahl mit ein. Zur Unterstützung wird ihm/ihr ein/e Wertungsrichter/in zur Seite gestellt. Nach der Ausbildung entscheidet der Tanzturnierausschuss über die Eignung und den erstmaligen Einsatz. Bei Bedarf kann die Ausbildung auch verlängert werden.

7.16 Im ersten Jahr nach der Ausbildung werden neue Wertungsrichter/innen nicht auf Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft eingesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Tanzturnierausschuss.

7.17 Wertungsrichter, die auf der Deutschen Meisterschaft nicht eingesetzt werden und Wertungsrichter-Anwärter erhalten auf Wunsch eine kostenlose Eintrittskarte. Ein Anspruch auf die Erstattung von Fahrt- oder Übernachtungskosten durch die RKK besteht nicht.

7.18 Vorrübergehend inaktive Wertungsrichter/innen müssen nach Ihrer Rückkehr auf mindestens 3 Turnieren Probewerten, bevor sie wiedereingesetzt werden können. Die Teilnahme an den Schulungen ist ebenfalls Pflicht. Über den Wiedereinsatz entscheidet der Tanzturnierausschuss. Bei Bedarf können zusätzliche Probewertungen angeordnet werden.

7.19 Im Jahr Ihrer Rückkehr werden wiedereinsteigende Wertungsrichter/innen nicht auf der Deutschen Meisterschaft eingesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Tanzturnierausschuss.

7.20 Hat ein/e rückkehrende/r Wertungsrichter/in bei Wiedereinstieg die Altersgrenze von 55 Jahren überschritten entscheidet der Tanzturnierausschuss über den Einzelfall.

7.21 Die Fahrtkosten der Jury-Azubis und des/r ausbildenden Wertungsrichters/in werden vom RKK übernommen. Für die Verpflegung während des Turniers ist der Veranstalter zuständig.

7.22 Voraussetzung für eine Tätigkeit als Wertungsrichter/in ist die Mobilität, d.h. man muss einen Führerschein haben und über ein Fahrzeug verfügen.

8. Wertung

8.1 Die Wertung der Jury erfolgt nach vollen Punkten (0 – 10) und Zehntel-Punkten (0 – 9). Die höchste und die niedrigste Wertung eines Tanzes werden gestrichen, so dass die übrigen 5 bzw. 3 Bewertungen die Gesamtpunktzahl ergeben. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt je Wertungsrichter 10 Punkte.

8.2 Bei Punktgleichheit entscheidet die Gesamtpunktzahl aller 7 bzw. 5 Wertungsrichter. Besteht dann immer noch Punktgleichheit entscheidet das Los.

8.3 Die Wertungen erfolgen offen und werden vom Turnierleiter/der Turnierleiterin laut verlesen.

8.4 Die Wertung der Jury ist unantastbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die einmal gezeigte Wertung ist maßgeblich, es sei denn es liegt ein Rechenfehler vor.

8.5 Ein Protest gegen eine Wertung ist nur dann möglich, wenn eine grobe Fahrlässigkeit einer Wertungsrichterin / eines Wertungsrichters vorliegt bzw. nicht gemäß der aktuellen Bewertungskriterien gewertet wurde. Über den Protest entscheidet der Tanzturnierausschuss gemeinsam mit der Obfrau/dem Obmann und den Wertungsrichtern.

8.6 Die Originale der Wertungsbögen werden nicht an die Teilnehmer ausgehändigt und verbleiben beim Tanzturnierausschuss.

8.7 Die Bewertungskriterien der einzelnen Disziplinen werden in der jeweils aktuellen Form auf der Internetseite der RKK veröffentlicht oder können bei Bedarf beim Tanzturnierausschuss angefordert werden.

8.8 Bei Zeitüber- oder Zeitunterschreitungen von Einmarsch oder Tanz erfolgt 1,0 Punkt Abzug. Auch bei Überschreitung des Zeitlimits von 30 Sekunden für den zulässigen langsamen Musikeil am Anfang eines Tanzes wird 1,0 Punkt abgezogen.

8.9 Bei fehlenden Kostümteilen (z.B. eine Garde ohne Hüte oder Westen) wird 1,0 Punkt durch die Obleute abgezogen.

8.10 In allen Disziplinen werden für jeden gefallenen Hut 0,5 Punkte abgezogen. Ein in den Nacken gerutschter Hut zählt ebenfalls als gefallen. Diese Regelung gilt in allen Disziplinen.

8.11 Werbeeffekte auf der Bühne, sind komplett verboten und werden mit einem Punktabzug von 2,0 Punkten geahndet. Dies gilt ebenso für Logos und Markennennungen jeglicher Art.

8.12 Wird die Musik – egal ob Einmarsch oder Tanz – mehr als einmal falsch angespielt, werden in allen Disziplinen 0,5 Punkte vom Gesamtergebnis abgezogen. Das gleiche gilt, wenn ein Titel nicht angespielt werden kann und die Ersatz-Musik nicht vorliegt und erst noch geholt werden muss.

8.13 Evtl. Punktabzüge erfolgen durch die Obfrau / den Obmann unmittelbar nach Bekanntgabe der Wertung. Ist keine Höhe vorgegeben so entscheidet sie / er nach Absprache mit der Jury-Obfrau/dem Jury-Obmann. Ein Einspruch ist nicht möglich.

8.14 Sollten die Vereinsverantwortlichen von Turnierneulingen nicht sicher sein, in welche Disziplin ihr Tanz passt, bzw. wie der Leistungsstand ihrer Tänzer/innen ist, so kann ihr Tanz mit einer „stillen Wertung“ versehen werden. Die Jury wertet den Tanz, die ermittelten Punkte werden aber nicht öffentlich vorgelesen. Im Anschluss bespricht die Obfrau/der Obmann (ggf. nach Rücksprache mit dem Tanzturnierausschuss bzw. der Jury-Obfrau / dem Jury-Obmann) und den Vereinsverantwortlichen die Einordnung in die richtige Disziplin.

8.15 Wenn ein Turnierteilnehmer eine stille Wertung wünscht, so gilt diese nicht als Qualifikation zu Landes- oder Deutschen Meisterschaften.

8.16 Bei Freundschaftsturnieren kann die Wertung verdeckt erfolgen und wird nicht öffentlich verlesen. Den Teilnehmern und Turnierbesuchern wird lediglich bei der Siegerehrung die Gesamtpunktzahl mitgeteilt. Ob auf einem Freundschaftsturnier offen oder verdeckt gewertet wird entscheidet der Tanzturnierausschuss vor Turnierbeginn. Die Entscheidung gilt für das komplette Turnier und alle Altersklassen.

8.17 Ein Tanz muss die vorgeschriebene Mindestlänge getanzt werden um gewertet werden zu können. D.h. bei einer gemischten Garde mit nur einem männlichen Tänzer muss dieser mindestens 2 Minuten tanzen, dann erst kann der Tanz als gemischte Garde gewertet werden. Bei einer kleinen Gruppe mit 6 Personen müssen diese ebenfalls 2 Minuten tanzen. Verlässt der/die 6. Tänzer/in vorzeitig die Bühne kann der Tanz nicht gewertet werden. Beim Ausfall der Musik im Laufe eines Tanzes muss ebenfalls die Mindestlänge getanzt worden sein, damit der Tanz gewertet werden kann.

9. Turnierablauf

9.1 Bei allen Tanzturnieren herrscht ein absolutes Rauchverbot.

9.2 Zur eventuellen „Erste-Hilfe-Leistung“ ist die Anwesenheit von geschulten Rettungssanitätern unbedingt erforderlich. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass kurzfristig ärztliche Hilfe gewährleistet ist. Ohne die Anwesenheit von geschulten Rettungssanitätern darf kein Tanzturnier beginnen. Das Sanitätspersonal muss sich in am Veranstaltungsort aufhalten.

9.3 Voraussetzungen für die Durchführung eines Tanzturniers sind die Bereitstellung einer guten Verstärkeranlage (oder eines Tonstudios) mit Anschlüssen von zwei qualitativ hochwertigen CD-Abspielern und einem USB-Eingang.

9.4 Die Geräte sind von einem Tontechniker mit guten Kenntnissen zu bedienen. Die Teilnehmer müssen ihre Datenträger (Musik) beim Tontechniker spätestens bis zur vorherigen Startnummer abgegeben haben. Diese sind mit der Vereinsanschrift zu versehen. Bei dem Tanz / der Darbietung muss sich ein Verantwortlicher des tanzenden Vereins beim Tontechniker aufhalten, der die Kommandos „Stopp“, „weiter“ usw. geben kann und einen Ersatz-Datenträger sofort zur Hand hat. Die zu spielende Musik der einzelnen Tänze muss jeweils auf dem Datenträger deutlich erkennbar sein.

9.5 Der Veranstalter stellt einen Turnierleiter / eine Turnierleiterin sowie genügend Schreib- und Rechenkräfte.

9.6 Der Turnierleiter / die Turnierleiterin arbeitet eng mit der Obfrau / dem Obmann zusammen, die in jedem Fall das Wort ergreifen können.

9.7 Der Turnierleiter / die Turnierleiterin nennt die Vereinsnamen und die Startnummern. Dann erfolgt der Einmarsch von der von der Obfrau / dem Obmann festgelegten Linie. Nach der Darbietung erfolgt gleich der Abmarsch. Danach liest der Turnierleiter / die Turnierleiterin die Bewertung der Jury zum Mitschreiben vor.

9.8 Programme (Starterlisten, Wertungshefte) zum Mitschreiben der Wertungen werden vom Publikum dankbar angenommen.

9.9 Tanzende dürfen während des Auftretens weder von Außenstehenden noch von Aktiven selbst durch Pfeif- oder sonstige Signale und Zeichen bzw. Gesten dirigiert werden. Kommandos sind lediglich beim Aufmarsch sowie während des Auftritts der Herrengarde (Disziplin I) erlaubt.

9.10 Teilnehmer, die egal aus welchem Grund, nicht rechtzeitig zum Turnier erscheinen, werden durch die Obfrau / den Obmann ausgeschlossen. Ein „NACHTANZEN“ ist nicht möglich.

9.11 Stellproben auf der Bühne sind nur vor Beginn des Turniers und während der Mittagspause erlaubt. In den Kurzpausen dürfen keine Stellproben auf der Bühne durchgeführt werden. Aus Fairnessgründen darf eine Stellprobe maximal 3 Minuten dauern.

9.12 Nach Beendigung der Wertungstänze einer Altersklasse (Kinder/Jugend, Junioren, Senioren) erfolgt die Siegerehrung.

9.13 Die Preise – Pokale, Urkunden, Sachpreise – stellt der Veranstalter zur Verfügung. Der Wert muss sich im ideellen Bereich bewegen; Geldpreise sind nicht gestattet. Bei Paaren müssen 2 Preise pro Paar zur Verfügung stehen.

9.14 Die Pokale werden von einer bekannten Persönlichkeit überreicht.

9.15 Alle Teilnehmer, zumindest aber eine Abordnung, sollen an der Siegerehrung in kompletter Uniform, Tracht oder Kostüm teilnehmen. Sollte dies aus zeitlichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein ist die Obfrau / der Obmann durch einen Vereinsvertreter zu verständigen.

9.16 An der Siegerehrung sollten nur Aktive teilnehmen, die am Turniertag auch getanzt haben. Angehörige oder Kinder der Aktiven sind nicht erwünscht.

9.17 Die Siegerehrung muss in dem Kostüm aufgesucht werden, in dem auch am Turniertag getanzt wurde.

9.18 Ein vorzeitiges Verlassen der Siegerehrung nach Erhalt der Urkunde ist nicht gestattet. Aus Respekt vor den Leistungen aller Aktiven ist die Teilnahme an der Siegerehrung bis zum Schluss absolute Pflicht.

9.19 Sollte ein/e Tänzer/in oder eine Gruppe durch Nichteinhaltung der Vorschriften zu den Siegerehrungen auffallen, obliegt es dem Tanzturnierausschuss eine Verwarnung auszusprechen. Bei wiederholten Verstößen ist auch eine Sperre für eine oder mehrere Tanzturniere möglich.

9.20 Siegerpokale für alle Plätze gehen bei allen Disziplinen in den Besitz des Vereins über.

9.21 Einem Verein, der bei der Siegerehrung ohne triftigen Grund fehlt, wird der Pokal nicht nachgereicht.

9.22 Der Tanzturnierausschuss erstellt eine Ergebnisliste, in der die von den einzelnen Gruppen, Paaren und Solos erreichten Gesamtpunkte sowie die genaue Platzierung eingetragen werden. Diese Ergebnisliste wird im Internet – www.rkk-deutschland.de – und ggf. in dem Verbandsorgan „Die Bütt“ veröffentlicht. Die Siegerliste wird zudem zur Vorlage bei den Sportbehörden und –verbänden aufbewahrt.

9.23 Der Veranstalter kümmert sich in Absprache mit dem Turnier – Organisationsleiter des TT-Ausschuss darum, dass Bühnenbanner, Flyer, Roll Up's und Werbematerial abgeholt werden.

10. Landes- und Deutsche Meisterschaften

10.1 In allen Bundesländern, in denen die RKK vertreten sind, sollen offizielle Landes-Meisterschaften durchgeführt werden. Diese können auch kombiniert von 2 Bundesländern zusammen durchgeführt werden. Die RKK sind hierbei Veranstalter und übertragen die Durchführung einem Verein als Ausrichter. Der Ausrichter, der vom Vorstand auf Vorschlag des Tanzturnierausschusses bestimmt wird, tritt juristisch gegenüber den kommunalen Behörden als Veranstalter auf. Er trägt das finanzielle Risiko und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaften.

10.2 Voraussetzung für die Durchführung einer Landes-Meisterschaft, die für die Bereiche Kinder/Jugend, Junioren und Senioren sowie für alle besetzten Disziplinen durchgeführt werden kann, ist das Vorhandensein einer geeigneten Halle, sowie entsprechenden Umkleide- und Aufwärmräume für die Teilnehmer.

10.3. Die Teilnahme an der Landes-Meisterschaft ist nur möglich, wenn die Gruppe / das Tanzpaar oder das Tanzmariechen im laufenden Kalenderjahr bei mindestens zwei Qualifikationsturnieren eine Mindestwertung von **39,0** Punkten (**23,4** Punkten bei 5 Juroren) bei den Kindern/Jugend, **41,0** Punkte (**24,6** Punkte bei 5 Juroren), bei den Junioren und bei den Senioren mindestens **44,0** Punkte (**26,4** Punkte bei 5 Juroren) erreicht.

10.4 Sollten für eine Landesmeisterschaft insgesamt mehr als 90 Meldungen vorliegen, dann muss das Turnier an 2 Tagen stattfinden. Bei weniger Meldungen kann der Veranstalter nach Absprache mit dem Tanzturnierausschuss entscheiden, dass Turnier nur an einem Tag (Samstag oder Sonntag) auszurichten.

10.5 Vor der Vergabe des 1. Platzes wird bei Punktgleichzeit die Gesamtpunktzahl aller 7 bzw. 5 Wertungsrichter ermittelt. Besteht dann immer noch Punktgleichheit wird ein nochmaliges Tanzen („Stechen“) durchgeführt, bei dem 8 bzw. 6 Wertungsrichter ohne Streichwertung werten. Führt das wiederum zu keinem Ergebnis erfolgt ein Losentscheid. Bei der Deutschen

Meisterschaft werten bei einem Stechen bis zu 10 Wertungsrichter. Zusätzlich zur ursprünglichen Jury der Disziplin, in der das Stechen stattfindet, werden maximal 3 weitere Wertungsrichter zugelost. Bei einem Stechen tanzen zunächst alle betreffenden Starter. Erst nach allen Tänzen werden diese durch die Wertungsrichter/innen bewertet und die Wertungen als Gesamtsumme bekanntgegeben. Die Einzelnoten der Wertungsrichter beim Stechen werden nicht vorgelesen.

10.6 Die Pokale bei den Landes- und den Deutschen Meisterschaften werden durch den RKK-Präsidenten oder seine/n Vertreter/in überreicht.

10.7 Bei den Landesmeisterschaften und der Deutschen Meisterschaft werden keine Wanderpokale ausgegeben.

10.8 Nach den Landesmeisterschaften führen die RKK eine Deutsche Meisterschaft an jährlich wechselnden Standorten durch. Analog der Regelung bei den Landes-Meisterschaften übertragen die RKK als Veranstalter dem Verein die Ausrichtung.

10.9 Die Deutsche Meisterschaft soll nur in einer Halle mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2.000 Besuchern zuzüglich Aktive- und einer Bühnengröße von mindestens 12 x 8 m und einer Bühnenhöhe von 5,50 m stattfinden. Voraussetzungen sind ferner geeignete Umkleide- und Aufwärmräume.

10.10 An der Deutschen Meisterschaft nehmen die 4 bzw. 5 Erstplatzierten in jeder Disziplin der Landesmeisterschaften teil. Bei einer kombinierten Landesmeisterschaft qualifizieren sich die ersten 8 bzw. 10 Erstplatzierten. Wenn sich einer hiervon bereits auf einer anderen Landesmeisterschaft qualifiziert, hat rücken der 5., der 6. usw. nach, sofern sie die Mindestwertung von **39,0 (23,4)** Punkten (Kinder/Jugend), **41,0 (24,6)** Punkten (Junioren) und **44,0 (26,4)** Punkten (Senioren) erreicht haben.

10.11 Falls ein/e qualifizierte/r Tänzer/in oder Gruppe die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft wegen Verletzung oder anderer Gründe zurückgeben muss, dann qualifiziert sich auf der nächstfolgenden Landesmeisterschaft ein Starter mehr. Sollte die Qualifikation nach der letzten Landesmeisterschaft zurückgegeben werden, dann qualifiziert sich der/die Nächstplatzierte der entsprechenden Landesmeisterschaft. Sollte sich diese/r Tänzer/in oder Gruppe selbst schon auf einer danach folgenden Landesmeisterschaft qualifiziert haben, dann rückt der/die Nächstplatzierte dieser Landesmeisterschaft nach. Nach der Auslosung der Startreihenfolge zur Deutschen Meisterschaft kann eine Qualifikation nicht mehr weitergegeben werden und verfällt.

10.12 Auf der Deutschen Meisterschaft muss der Tanz gezeigt werden, mit dem sich auf der Landesmeisterschaft qualifiziert wurde. Geringfügige Änderungen im Tanz sind erlaubt. Soll auf der Deutschen Meisterschaft ein anderer Tanz als bei der Qualifikation getanzt werden, muss sich mit dem Tanz neu qualifiziert werden. Die Qualifikation, die mit dem alten Tanz erreicht wurde, wird zurückgezogen und an den/die Nächstplatzierten der entsprechenden Landesmeisterschaft weitergegeben.

10.13 Sollte es aus irgendwelchen Umständen zu einem erneuten Tanzen kommen, darf der Tanz nicht noch einmal geändert werden. Falls der Tanz doch abgeändert-wird, erfolgt hier ein Punktabzug von 0,5 Punkten durch die Obfrau/den Obmann.

10.14 Sollte ein Tanz auf der Deutschen Meisterschaft mehr als nur geringfügig verändert worden sein oder die Musik durch Einfügen neuer Musikstücke oder das Weglassen bisher vertanzter Musikteile gravierend verändert worden sein, erfolgt eine Disqualifikation durch die Obfrau / den Obmann.

10.15 Bei der Deutschen Meisterschaft müssen die verkauften Sitzplätze bis spätestens eine Stunde nach Turnierbeginn vom jeweiligen Verein eingenommen werden. Sollten die verkauften Tische insbesondere in den vorderen Reihen bis zu diesem Zeitpunkt noch unbesetzt sein, dann kann der Veranstalter diese Tische neu besetzen. Die bisherigen Karteninhaber haben dann keinen Anspruch mehr auf Ihre ursprünglichen Sitzplätze und bekommen einen Tribünenplatz zugewiesen.

11. Videoaufnahmen

11.1 Die RKK verpflichtet vertraglich eine professionelle Videofirma, welche die Landes- und Deutsche Meisterschaft zu Kontroll- und Schulungszwecken aufzeichnet. Eine Ablehnung ist weder vom Ausrichter noch von den Aktiven möglich. Die Videofirma ist vom Ausrichter nach besten Kräften zu unterstützen, was den Platz und die Überschaubarkeit des Tanzturniers betreffen. Die Firma benötigt für ihre Kameras ca. 2,5 qm und für den Techniker ca. 1,5 qm Standfläche, die der Firma an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen sind.

11.2 Für die Arbeit der Videofirma entstehen dem Ausrichter keine Kosten, auch nicht für Essen und Getränke.

11.3 Für helles Bühnenlicht sorgt der Ausrichter. Die Videofirma kann in Absprache mit dem Ausrichter im Foyer und/oder der Garderobe o.ä. 1 bis 2 Kontrollmonitore aufstellen, damit die Aktiven verfolgen können, wie weit das Turnier vorangeschritten ist.

11.4 Den Aktiven kann ihr eigener Tanz gegen ein Entgelt von der Videofirma auf DVD/Stick überspielt werden. Voraussetzung hierfür ist der Berechtigungsschein, der von der Obfrau / dem Obmann unterschrieben wird. Nur dieser berechtigt zur Überspielung.

11.5 Die Videofirma muss die bestellten Tänze noch am Turniertag an die Vereine weitergeben. Ebenso werden die Aufnahmen des gesamten Turniers unverzüglich nach Turnierende dem RKK übergeben. Zur Entlastung der Videofirma muss diese alles löschen, was an diesem Tag aufgenommen wurde und sich auf der Festplatte befindet.

11.6 Die Einsichtnahme in die Videoaufnahmen sind während des laufenden Turniers nicht gestattet.

11.7 Bei Qualifikationsturnieren kann der Veranstalter selbst eine Videofirma seiner Wahl mit den Filmaufnahmen beauftragen.

11.8 Weitere Film-Aufnahmen – egal mit welchem Medium - sind nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung wird die Person für den Rest der Veranstaltung des Saales verwiesen. Die Aufnahme muss im Beisein der Obfrau / des Obmanns sofort gelöscht werden.

12. Verschiedenes

12.1 Alle aktiven Teilnehmer, die durch unkameradschaftliches oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Turniers, des Veranstalters, der RKK oder anderen Gruppen schädigen,

können vom Veranstalter und von der RKK-Obfrau/dem RKK-Obmann von der Bewertung ausgeschlossen, disqualifiziert oder auf Antrag der Obfrau/des Obmanns vom Tanzturnierausschuss gesperrt werden. Das Gleiche gilt auch beim Verstoß gegen diese Richtlinien.

12.2 Auch die Betreuer, Trainer und Zuschauer eines Vereins können bei unsportlichem Verhalten und Verstoß gegen die guten Sitten von der Obfrau/dem Obmann des Saals verwiesen werden und gegebenenfalls sogar auf Zeit oder Dauer von den Turnieren, die nach diesen Richtlinien durchgeführt werden, durch den Tanzturnierausschuss ausgeschlossen werden. Sollte es zu einer Sperre des gesamten Vereins kommen, kann diesem Verein auch die Turnierausrüstung entzogen werden.

12.3 Vereine, Aktive, Trainer, Betreuer oder Fans, die durch unsportliches Verhalten, Mobbing oder diskriminierende Nachrede gegenüber der RKK, der RKK-Jury, dem Veranstalter oder Ausrichter, Mitbewerbern oder untereinander auffällig werden, können mit einer Sperre für Turniere der RKK belegt werden. Über die vorläufige Sperre entscheidet der Tanzturnierausschuss. Auf Antrag des Tanzturnierausschusses beschließt der RKK-Vorstand die endgültige Dauer des Ausschlusses von der Teilnahme an Verbandsturnieren. Die Sperre läuft automatisch nach der festgelegten Dauer ab. Ein vorzeitiger Ablauf der Sperrfrist kann nur vom RKK-Vorstand auf Vorschlag des Tanzturnierausschusses nach Beurteilung prüffähiger Unterlagen, die das Nichtmehr-Vorliegen des Sperrgrundes belegen erfolgen. Der Rechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4 Für evtl. auftretende Schäden der Teilnehmer bei den An- und Abfahrten, zur Veranstaltung, zu den Seminaren, während der Veranstaltung usw. haftet weder der Veranstalter/Ausrichter noch die RKK. Dies gilt für die Sache und die Person.

12.5 Die einzelnen Vereine tragen in eigener Verantwortung für ihre aktiven Teilnehmer das Unfallrisiko und haben sich selbst versicherungsmäßig abzusichern.

12.6 Bei besonderen Vorkommnissen auf einem Turnier (z.B. Disqualifikation, Saalverweis etc.) wird im Bedarfsfall von der Obfrau / dem Obmann ein schriftlicher Vermerk erstellt und vom Tanzturnierausschuss aufbewahrt.

12.7 Wenn gegen eine Vorschrift dieser Richtlinien verstossen wird und die Höhe des Punktabzugs nicht unmittelbar geregelt ist, dann liegt es immer im Ermessen der Obfrau / des Obmanns wie hoch der Punktabzug ist oder ob eine Disqualifikation vorgenommen wird.

12.8. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist in jeder Halle untersagt. Sollte ein Verein durch den vermehrten Verzehr eigener Lebensmittel auffallen kann der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Verein des Saales verweisen. In diesem Fall wird ab dem Zeitpunkt des Saalverweises sämtlichen Turnierteilnehmern dieses Vereins das Startrecht für das weitere Turnier entzogen.

13. Sieger in der Jahreswertung

13.1 In jedem Jahr ermittelt der Tanzturnier-Ausschuss den Sieger in der Jahreswertung nachfolgenden Kriterien:

1. Teilnahme an mindestens 3 Tanzturnieren, die nach diesen Richtlinien durchgeführt wurden;
2. Korrektes Auftreten und Verhalten gegenüber Veranstaltern und den übrigen Turnier-Teilnehmern;
3. Belegung von vorderen Plätzen;
4. Die Einhaltung dieser Richtlinien;
5. Keine dubiosen Abmeldungen während eines Turniers;
6. Anwesenheit auch noch bei der Siegerehrung.
7. Besonders bemerkenswerte Leistung im Turnierjahr, z.B: Teilnahme an allen Turnieren, besonders hohe Durchschnittspunktzahl, etc.

Der Sieger wird bei der am Ende des Jahres stattfindenden Deutschen Meisterschaft bekanntgegeben.

Sollte sich im Laufe des Jahres niemand durch besondere Leistungen hervorgetan haben, kann der Tanzturnier-Ausschuss in diesem Jahr die Ernennung zum Sieger in der Jahreswertung aussetzen.

14. Schlussbestimmung

14.1 Jury, Tanzturnierausschuss und RKK-Vorstand entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen.

14.2 Diese Tanzturnier-Richtlinien wurden von erfahrenen Turnierleitern ausgearbeitet und traten nach der Genehmigung auf der Jahreshauptversammlung am 16. Oktober 1982 zum 1. Januar 1983 in Kraft.

14.3 Der Rechtsweg ist in allen Fällen ausgeschlossen.